

BGer 5A_600/2015 vom 10. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_600_2015

FR: TF 5A_600/2015 du 10 août 2015

IT: TF 5A_600/2015 del 10 agosto 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_600/2015

Urteil vom 10. August 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Basel-Stadt,

Klinik B. _____.

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung sowie Behandlung ohne Zustimmung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 28. Juli 2015 der
Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt.

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 28. Juli 2015 der
Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt, welche
sowohl eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen ihre (am 3. Juli 2015 gestützt auf
Art. 426 Abs. 1 ZGB angeordnete) fürsorgerische Unterbringung in der Klinik B. _____
wie auch eine Beschwerde gegen ihre (am 23. Juli 2015 gemäss Art. 434 Abs. 1 ZGB
verfügte) medikamentöse Behandlung ohne Zustimmung abgewiesen hat,

in Erwägung,

dass die Rekurskommission nach Anhörung der Beschwerdeführerin und auf Grund eines ärztlichen Gutachtens erwog, die an einer ... leidende, bereits mehrmals hospitalisierte Beschwerdeführerin habe weder Krankheits- noch Behandlungseinsicht und müsse stationär behandelt werden, weil sie andernfalls die Medikamente absetzen und sowohl sich selbst (...) wie auch andere gefährden würde (...), die Medikation sei zur Verminderung der akuten Krankheitssymptomatik und auch zum eigenen Schutz der Beschwerdeführerin dringend indiziert,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG),

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf den Entscheid der Rekurskommission vom 28. Juli 2015 eingeht,

dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern dieser Entscheid rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt, der Klinik B._____ und der Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. August 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.